

Ausgabe 04/2020

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Schiedsrichterliche Verfahren sind außergerichtliche Tätigkeiten

Verfahren nach Buch 10 der ZPO

Verfahren nach dem ArbGG

Keine Anwendung von § 36 RVG

Vertretung in schiedsrichterlichen Verfahren und Verfahren vor den Schiedsgerichten

I. Überblick

Schiedsrichterliche Verfahren und Verfahren vor den Schiedsgerichten sind außergerichtliche Tätigkeiten, da es sich bei den Schiedsgerichten nicht um staatliche Gerichte handelt. Einschlägig wären an sich daher die Gebühren nach Teil 2 VV. Das Gesetz enthält jedoch in § 36 RVG eine gesonderte Regelung, die die Gebühren nach Teil 2 VV ausschließt (Vorbem. 2 Abs. 1 VV) und auf die Vorschriften nach Teil 3 Abschnitt 1, 2 und 4 VV verweist.

Geregelt sind hier

- schiedsrichterliche Verfahren nach Buch 10 der ZPO (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 RVG) und
- Verfahren vor dem Schiedsgericht nach § 104 ArbGG (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 RVG).

II. Schiedsrichterliche Verfahren nach Buch 10 der ZPO

Von der Verweisung des § 36 Abs. 1 Nr. 1 RVG erfasst sind Verfahren vor privaten Schiedsgerichten, die aufgrund einer Schiedsvereinbarung nach § 1029 ZPO in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, von Gesetzes wegen oder aufgrund einer letztwilligen oder einer anderen, nicht auf einer Vereinbarung beruhenden Verfügung (z.B. Satzung gem. § 1066 ZPO) zuständig sind.

Ebenso findet die Vorschrift Anwendung bei Verfahren vor Schiedsgerichten, die von Gesetzes wegen eingerichtet worden sind, wenn die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO über das schiedsgerichtliche Verfahren darauf anzuwenden sind.

Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt nach § 1044 ZPO mangels anderweitiger Vereinbarung mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag erhält, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen. Das Verfahren endet nach § 1056 ZPO mit dem Schiedsspruch oder dem Beschluss des Schiedsgerichts auf Feststellung der Beendigung des Schiedsverfahrens.

III. Verfahren vor dem Schiedsgericht nach §§ 101, 104 ff. ArbGG

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen und Nichtbestehen von Tarifverträgen können die Parteien durch ausdrückliche Vereinbarung die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ausschließen und vereinbaren, dass eine Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll (§ 101 Abs. 1 ArbGG). Gleiches gilt für Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist in den §§ 105–110 ArbGG geregelt. Diese Verfahren werden durch § 36 Abs. 1 Nr. 2 RVG erfasst.

IV. Unanwendbarkeit des § 36 RVG

Keine Anwendung findet § 36 RVG

- in Verfahren, in denen sich die Parteien auf die Einholung eines Schiedsgutachtens verständigt haben, – hier gilt Nr. 2300 VV;
- in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, in denen die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung inzident geprüft wird (§ 1032 Abs. 1 ZPO), – es gelten die Nrn. 3100 ff. VV unmittelbar;
- soweit die Vorschriften der Vorbem. 3.1 Abs. 1 und 2, Vorbem. 3.2.1 Nr. 3 VV, §§ 16 Nr. 8 und 9 RVG sowie § 17 Nr. 6 RVG für die dort genannten selbstständigen Gebührenangelegenheiten greifen,
 - in Verfahren vor dem ordentlichen Gericht, soweit es dort nur um die Frage der (Un-)Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens geht (§ 1032 Abs. 2 ZPO);
 - bei Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts (§ 1040 Abs. 2, 3 ZPO);
 - in Verfahren auf Aufhebung eines Schiedsspruchs (§ 1059 ZPO);
 - in Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff. ZPO);
 - in Verfahren der Aufhebung der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs (§ 1061 Abs. 3 ZPO);
 - in Verfahren der Rechtsbeschwerde (§ 1065 ZPO);

- in Verfahren über die Zulassung der Vollziehung einer vorläufigen oder sichernden Maßnahme bzw. deren Änderung oder Aufhebung (§ 1041 ZPO);
- wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts ausschließlich auf ein gerichtliches Verfahren beschränkt;
 - betreffend die Bestimmung einer Frist (§ 102 Abs. 3 ArbGG), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 103 Abs. 3 ArbGG) oder die Vornahme einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung (§ 106 Abs. 2 ArbGG), – dann gelten die Nrn. 3326, 3332 VV;
- oder
 - betreffend die Bestellung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, die Ablehnung eines Schiedsrichters oder die Beendigung des Schiedsrichteramts, zur Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder zur Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen anlässlich eines schiedsrichterlichen Verfahrens, – es gelten dann die Nrn. 3327, 3332 VV);
- für die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Schiedsrichter); es gilt die vereinbarte, ansonsten eine angemessene Vergütung als geschuldet, vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 RVG.

V. Die Gebühren

1. Überblick

§ 36 Abs. 1 RVG verweist zum einen auf die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 und 2 VV, also auf die Gebühren des ersten Rechtszugs, des Berufungs- und des Revisionsverfahrens. Darüber hinaus verweist § 36 Abs. 1 RVG auch auf Teil 3 Abschnitt 4 VV (Verkehrsanwalt, Terminsvertreter, Einzeltätigkeiten).

2. Gebühren im ersten Rechtszug

Erstinstanzlich erhalten die beteiligten Anwälte die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 VV, auch wenn die Rspr. im Rahmen der Kostenerstattung die Kosten eines Berufungsverfahrens zuspricht.

Der Anwalt erhält zunächst einmal eine 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV, die sich im Falle der vorzeitigen Erledigung (Nr. 3101 Nr. 1 VV) oder in den Fällen der Nr. 3101 Nr. 2 VV auf 0,8 ermäßigt. Vertritt der Anwalt mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstands, erhöht sich die Verfahrensgebühr um 0,3 je weiteren Auftraggeber (Nr. 1008 VV).

Daneben entsteht die 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV in den Fällen der Vorbem. 3 Abs. 3 VV oder auch dann, wenn im Einverständnis der Parteien schriftlich entschieden wird (Anm. Abs. 1 zu Nr. 3104 VV) bzw. wenn in einem schiedsrichterlichen Verfahren nach Buch 10 der ZPO der Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung erlassen wird (§ 36 Abs. 2 RVG). Möglich ist eine Reduzierung nach Nr. 3105 VV auf 0,5.

Kommt es zu einer Einigung der Parteien, entsteht eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV. Die Gebühr entsteht auch für einen Zwischenvergleich mit einer Schiedsgutachter-Vereinbarung, durch die eine Beweisaufnahme entfällt. Da das schiedsrichterliche Verfahren und das Verfahren vor den Schiedsgerichten kein gerichtliches Verfahren i.S.d. Nrn. 1003, 1004 VV ist, bleibt es stets bei dem Gebührensatz von 1,5 (Schiedsgericht Bau Hamburg, Entscheidung v. 24.9.2004; AnwK-RVG/Thiel, § 36 Rn 25).

Hinzu kommen Auslagen nach Teil 7 VV.

3. Gebühren in einem Rechtsmittelverfahren

Die Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens können in ihrer Schiedsvereinbarung auch ein schiedsrichterliches Rechtsmittelverfahren vorsehen. Kommt es dazu, sind die Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 2 VV anzuwenden, da § 36 Abs. 1 RVG auch auf diesen Abschnitt verweist. Zu unterscheiden sein dürfte danach, ob das Rechtsmittelverfahren als Tatsacheninstanz oder als reine Rechtsinstanz ausgestaltet ist.

Soweit das Rechtsmittelverfahren als weitere Tatsacheninstanz ausgestaltet ist, ist auf die Gebühren eines Berufungsverfahrens abzustellen.

Gebühren nach
Nrn. 3100 ff. VV

Terminsgebühr auch im
schriftlichen Verfahren

1,5-Einigungsgebühr

Gebühren nach
Nrn. 3200 ff. VV

Gebühren eines Revisionsverfahrens möglich

Der Anwalt erhält also zunächst eine 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV, die sich im Falle der vorzeitigen Beendigung (Nr. 3201 Nr. 1 VV) oder unter der Voraussetzung der Nr. 3201 Nr. 2 VV auf 1,1 reduziert. Vertritt der Anwalt mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstands, erhöht sich die Verfahrensgebühr um 0,3 je weiteren Auftraggeber (Nr. 1008 VV).

Auch hier entsteht eine Terminsgebühr, deren Höhe sich nach Nr. 3202 VV richtet (1,2). Die Terminsgebühr entsteht auch dann, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 36 Abs. 2 RVG). Möglich ist eine Reduzierung nach Nr. 3203 VV auf 0,5.

Des Weiteren kann der Anwalt auch eine Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV) verdienen, deren Höhe sich wiederum auf 1,5 beläuft (AnwK-RVG/Thiel, § 36 Rn 35).

Hinzu kommen wiederum Auslagen nach Teil 7 VV.

Soweit das Rechtsmittelverfahren als reine Rechtsinstanz ausgestaltet ist, dürfte auf die Gebühren eines Revisionsverfahrens abzustellen sein, da § 36 Abs. 1 RVG auf den gesamten Abschnitt 2 in Teil 3 VV verweist, also auch auf die Vorschriften eines Revisionsverfahrens.

Der Anwalt erhält eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3206 VV i.H.v. 1,6, die sich bei vorzeitiger Erledigung (Nr. 3207, 3201 Nr. 1 VV) sowie unter den Voraussetzungen der Nr. 3207, 3201 Nr. 2 VV auf 1,1 reduziert. Vertritt der Anwalt mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstands, erhöht sich die Verfahrensgebühr um 0,3 je weiteren Auftraggeber (Nr. 1008 VV).

Hinzu kommen kann wiederum eine Terminsgebühr, deren Höhe sich auf 1,5 beläuft (Nr. 3210 VV). Auch hier entsteht die Terminsgebühr, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 36 Abs. 2 RVG). Möglich ist die Reduzierung nach Nr. 3211 VV auf 0,8.

Auch kann eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV verdient werden, deren Höhe sich wiederum mangels gerichtlicher Anhängigkeit auf 1,5 beläuft.

4. Einzeltätigkeiten nach Nr. 3326 VV

a) Überblick

Ist der Rechtsanwalt in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen ausschließlich damit beauftragt,

- eine gerichtliche Entscheidung über die Bestimmung einer Frist nach § 102 Abs. 3 ArbGG herbeizuführen,
- einen Schiedsrichter nach § 103 Abs. 3 ArbGG abzulehnen oder
- an einer Beweisaufnahme oder einer Vereidigung nach § 106 Abs. 2 ArbGG teilzunehmen,

so handelt es sich um Einzeltätigkeiten, die nicht von § 36 RVG erfasst sind und auch nicht analog § 36 RVG i.V.m. Nr. 3403 VV vergütet werden. Es gelten vielmehr die Nrn. 3326, 3332 VV. Diese Gebühren erhält der Rechtsanwalt aber nur bei einem sich hierauf beschränkenden Einzelauftrag. Ist der Anwalt zugleich mit der Vertretung vor dem Schiedsgericht nach §§ 101, 104 ArbGG beauftragt, so erhält er dafür die Verfahrensgebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 und 2 VV (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 RVG), die gem. § 16 Nr. 9 RVG auch die Tätigkeit in den vorgenannten Verfahren mit abdecken.

b) Verfahrensgebühr

In den genannten Verfahren erhält der Anwalt nach Nr. 3326 VV eine 0,75-Verfahrensgebühr. Endigt der beschränkte Auftrag vorzeitig, so entsteht nach Nr. 3337 VV eine 0,5-Verfahrensgebühr. Gleiches gilt, soweit beantragt ist, eine Einigung der Parteien zu Protokoll zu nehmen. Vertritt der Anwalt mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstands, erhöhen sich die Verfahrensgebühren der Nrn. 3326, 3337 VV gem. Nr. 1008 VV um 0,3 je weiteren Auftraggeber.

c) Terminsgebühr

Daneben kann der Rechtsanwalt in den genannten Verfahren nach Nr. 3332 VV auch eine 0,5-Terminsgebühr erhalten. Die Terminsgebühr entsteht unter den Voraussetzungen der Vorbem. 3 Abs. 3 VV, also wenn

Besondere Regelungen für Einzeltätigkeiten

- in den Fällen des § 102 Abs. 3 ArbGG eine nicht vorgeschriebene Erörterung vor dem Vorsitzenden des ArbG durchgeführt wird,
- nach § 103 Abs. 3 ArbGG eine mündliche Anhörung vor der Kammer erfolgt,
- der Rechtsanwalt an einer Beweisaufnahme oder Beeidigung nach § 106 Abs. 2 ArbGG teilnimmt oder
- es zu außergerichtlichen Verhandlungen zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens kommt.

d) Einigungsgebühr

Hinzu kommen kann eine Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV), die sich allerdings auf 1,0 beläuft (Nr. 1003 VV), da in diesen Verfahren eine gerichtliche Anhängigkeit gegeben ist (AnwK-RVG/Thiel, § 36 Rn 25). Eine 1,5-Einigungsgebühr entsteht nur insoweit, als sich die Parteien auch über nicht anhängige Ansprüche einigen; § 15 Abs. 3 RVG ist dann zu beachten.

e) Auslagen

Ferner erhält der Anwalt auch in den vorgenannten Verfahren Ersatz seiner Auslagen nach Teil 7 VV.

5. Einzeltätigkeiten nach Nr. 3327 VV

a) Überblick

Ist der Rechtsanwalt in Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und Anwaltsvergleichen ausschließlich mit

- der Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034 Abs. 2, 1035 ZPO) oder Ersatzschiedsrichters (§ 1039 ZPO),
- der Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037 Abs. 3 ZPO) oder der Beendigung des Schiedsrichteramts (§ 1038 Abs. 1 S. 2 ZPO),
- der Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder
- der Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen nach § 1050 ZPO

beauftragt, so handelt es sich ebenfalls um Einzeltätigkeiten, die nicht von § 36 RVG erfasst sind und auch nicht analog § 36 RVG i.V.m. Nr. 3403 VV vergütet werden. Es gelten vielmehr die Nrn. 3327, 3332 VV. Diese Gebühren erhält der Rechtsanwalt auch hier nur bei einem sich auf die vorgenannten Verfahren beschränkenden Einzelauftrag. Ist der Anwalt zugleich mit der Vertretung im schiedsrichterlichen Verfahren beauftragt, so erhält er dafür die Verfahrensgebühren nach Teil 3 Abschnitt 1 und 2 VV (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 RVG), die gem. § 16 Nr. 9 RVG auch die Tätigkeit in den vorgenannten Verfahren mit abdecken.

b) Verfahrensgebühr

Der Anwalt erhält zunächst eine 0,75-Verfahrensgebühr (Nr. 3327 VV), die sich im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Auftrags nach Nr. 3337 VV auf 0,5 ermäßigt. Gleiches gilt, soweit lediglich beantragt ist, eine Einigung der Parteien zu Protokoll zu nehmen. Soweit der Anwalt mehrere Auftraggeber wegen desselben Gegenstands vertritt, erhöht sich die Verfahrensgebühren der Nr. 3327 VV gem. Nr. 1008 VV um 0,3 je weiteren Auftraggeber.

c) Terminsgebühr

Nimmt der Rechtsanwalt an einem Termin vor dem Schiedsgericht oder an einem gerichtlichen Termin im Falle des § 1050 ZPO teil oder kommt es zu außergerichtlichen Verhandlungen oder Besprechungen i.S.d. Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV, erhält der Anwalt eine 0,5-Terminsgebühr nach Nr. 3332 VV. Gleiches gilt, wenn das Schiedsgericht im Verfahren nach § 495a ZPO (Verfahren nach billigem Ermessen) entscheidet. Aufgrund der Vorbem. 3.3.6 VV ist Teil 3 Abschnitt 1 VV, somit auch Nr. 3104 VV, anzuwenden. Zwar ist danach ein Gebührensatz von 1,2 vorgesehen; insoweit geht Nr. 3332 VV jedoch vor (AnwK-RVG/Thiel, Nr. 3327 VV Rn 15).

d) Einigungsgebühr

Darüber hinaus kann der Anwalt eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV verdienen, wenn er an einer Einigung mitwirkt. Da Anhängigkeit besteht, beläuft sich der Gebührensatz auf 1,0 (Nr. 1003 VV).

Beschränkter Auftrag für Einzeltätigkeiten

e) Auslagen

Hinzu kommen wiederum Auslagen nach Teil 7 VV.

6. Sonstige Tätigkeiten

Für sonstige Tätigkeiten – etwa Terminvertreter, Verkehrsanwalt, Einzeltätigkeiten – gelten die Nrn. 3400 ff. VV. Die ehemals fehlende Verweisung auch auf Teil 3 Abschnitt 4 VV ist mit dem 2. KostRMoG nachgeholt worden.

7. Kostenerstattung

a) Verfahren nach Buch 10 der ZPO

Die Kostenerstattung in Verfahren nach Buch 10 der ZPO richtet sich nach § 1057 ZPO.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, erlässt das Schiedsgericht durch Schiedsspruch eine Kostenentscheidung, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben (§ 1057 Abs. 1 S. 1 ZPO). Dabei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insb. des Ausgangs des Verfahrens (§ 1057 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Über die Höhe der Kosten entscheidet das Schiedsgericht, sobald die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen (§ 1057 Abs. 2 S. 1 ZPO). Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden (§ 1057 Abs. 2 S. 2 ZPO). Dabei kann auch über die Erstattung vorgerichtlicher Kosten als Verzugsschaden oder Vorbereitungskosten entschieden werden (Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg, Entscheidung v. 17.6.2013 – GIX/2/Sch/1112).

Nach der Rspr. sollen im schiedsgerichtlichen Verfahren die gesetzlichen Gebühren eines Berufungsverfahrens erstattungsfähig sein, wenn das Schiedsgericht letztinstanzlich entscheidet (Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg, Entscheidung v. 17.6.2013 – GIX/2/Sch/1112; Schiedsgericht Hamburg, Entscheidung v. 1.7.2006). Das ist insoweit widersprüchlich, als diese Kosten bei gesetzlicher Regelung gar nicht anfallen.

Zinsen auf die Kostenerstattung sind nach § 1057 Abs. 2 ZPO i.V.m. entsprechender Anwendung von § 104 ZPO zuzusprechen (Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg, Entscheidung v. 17.6.2013 – GIX/2/Sch/1112).

b) Verfahren vor dem Schiedsgericht nach §§ 101, 104 ArbGG

In diesen Verfahren ist nach dem Gesetz weder eine Kostenentscheidung noch eine Kostenerstattung vorgesehen.

9. Vollstreckbarerklärung

Im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach § 1060 ZPO erhält der Rechtsanwalt eine 1,3-Verfahrensgebühr (OLG Hamburg AGS 2018, 464). Es handelt sich um ein eigenständiges erstinstanzliches Verfahren und nicht etwa um eine Vollstreckungstätigkeit.

Gleiches gilt auch in Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs (§ 1061 ZPO). Hier verbleibt es auch im das Rechtsbeschwerdeverfahren bei der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV; eine entsprechende Anwendung des Unterabschnitts 2 (Vorbem. 3.2.2 Nr. 1 Buchst. a), der die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel betrifft und Verfahrensgebühren nach Nr. 3206 mit Nr. 3208 VV zur Folge hätte, kommt nicht in Betracht (OLG München NJW 2013, 3186 = BB 2013, 2241).

Maßgebender Gegenstandswert im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach § 1060 ZPO ist der Wert der durch Schiedsspruch oder Schiedsvergleich titulierten Forderung ohne Zinsen und Kosten (Schneider/Herget/Noethen, Streitwertkommentar, 14. Aufl., 2016, Rn 4915 ff.)

Gebühren nach
Nr. 3100 VV

Voller Wert der
titulieren Forderung

Vereinbarungen zum Gegenstandswert

I. Überblick

Vereinbarungen zur Höhe des Gegenstandswertes sind möglich. Sie kommen in der Praxis in zwei Fällen vor, nämlich:

- bei Vereinbarung zwischen Anwalt und Auftraggeber über die Höhe des der **Vergütung** zugrunde zu legenden Gegenstandswertes und
- bei Vereinbarung zur Höhe des Gegenstandswerts im Rahmen der **Kostenerstattung**.

II. Vereinbarung zwischen Anwalt und Auftraggeber

Anwalt und Auftraggeber können für die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung einen Gegenstandswert grds. frei vereinbaren (LG Düsseldorf, Urt. v. 5.12.1990 – 3 S 56/90 JurBüro 1991, 530; OLG Hamm, Beschl. v. 28.1.1986 – 28 U 201/85, AnwBl 1986, 452 = JurBüro 1986, 1878). Dieser Gegenstandswert ist dann allerdings nur dem Vergütungsanspruch des Anwalts gegen seinen Auftraggeber zugrunde zu legen und führt zu einem höheren oder niedrigeren Vergütungsanspruch als dem gesetzlichen.

Soweit dem Mandanten Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist, ist die Vereinbarung eines höheren Gegenstandswertes allerdings unzulässig (§ 3a Abs. 3 RVG).

Möglich ist es auch, lediglich einen Mindestwert zu vereinbaren, der nur dann greift, wenn der gesetzliche Gegenstandswert nicht höher liegt.

Gegenüber Dritten sind solche Vereinbarung unmittelbar bedeutungslos. Sie führen also weder zu höheren oder geringeren Gerichtskosten noch zu einem höheren Kostenerstattungsanspruch oder einem höheren Vergütungsanspruch gegenüber der Staatskasse.

Lediglich für den Kostenerstattungsanspruch kann die Vereinbarung eines geringeren Gegenstandswerts von Bedeutung sein, da der Erstattungs berechtigte vom Erstattungspflichtigen nie mehr erstattet verlangen kann, als er an seinen Anwalt zu zahlen verpflichtet ist. Da im gerichtlichen Verfahren die Vereinbarung einer geringeren Vergütung nicht zulässig ist, hätte eine solche Vereinbarung lediglich im außergerichtlichen Bereich Bedeutung. Sie kommt in der Praxis aber kaum vor.

Soweit zwischen Anwalt und Auftraggeber eine Vereinbarung über die Höhe des Gegenstandswerts getroffen wird, handelt es sich um eine Vergütungsvereinbarung nach §§ 3a ff. RVG.

Das gilt auch dann, wenn die Vertragsparteien den tatsächlichen Streitwert nicht kennen und dieser möglicherweise schwer zu ermitteln ist und die Parteien durch eine Vereinbarung die Ungewissheit darüber beseitigen wollen. Die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 S. 1 u. 2 RVG müssen daher beachtet werden, soll der Abrechnung des Anwalts ein höherer Gegenstandswert zugrunde gelegt werden als der gesetzliche. Die Vereinbarung muss insbesondere in Textform geschlossen und als solche bezeichnet sein. Sie darf nicht in einer Vollmacht enthalten sein und muss sich von anderweitigen Vereinbarungen deutlich absetzen. Soweit gegen die vorgenannten Formvorschriften verstoßen wird, bleibt die Vereinbarung zwar wirksam; der Anwalt kann gem. § 4b RVG jedoch nur nach dem gesetzlichen Wert abrechnen (BGH, Urt. v. 5.7.2014 – IX ZR 137/12, MDR 2014, 931 = AGS 2014, 319).

Der Anwalt ist ferner verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass eine Kostenerstattung nur nach dem zutreffenden, nicht nach dem vereinbarten Streitwert vorzunehmen ist (§ 3a Abs. 1 S. 3 RVG). Anderenfalls macht er sich schadensersatzpflichtig.

In gerichtlichen Verfahren ist darüber hinaus zu beachten, dass die gesetzliche Vergütung nicht unterschritten werden darf (§ 49b Abs. 1 BRAO). Daher ist es in gerichtlichen Verfahren nicht zulässig, einen geringeren Streitwert als den gesetzlichen zu vereinbaren. Lediglich in außergerichtlichen Tätigkeiten kann auch ein geringerer Gegenstandswert vereinbart werden (§ 4 Abs. 1 S. 1 RVG). Soweit in einem gerichtlichen Verfahren unzulässigerweise ein geringerer Ge-

Gegenstandswert ist frei vereinbar

Vereinbarung bei PKH unzulässig

Bloße Vereinbarung eines Mindestwerts möglich

Formvorschriften sind zu beachten

Hinweis auf eingeschränkte Kostenerstattung geboten

Kein Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung

gegenstandswert vereinbart wird, bleibt der Anwalt daran allerdings gebunden, da der Verstoß die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht berührt (BGH, Urt. v. 5.7.2014 – IX ZR 137/12, MDR 2014, 931 = AGS 2014, 319).

AGB-Kontrolle

Auch wenn grundsätzlich der Gegenstandswert frei vereinbart werden kann, unterliegt er doch der AGB-Kontrolle, zumindest gegenüber einem Verbraucher (BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, AGS 2020, 161; BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 141/19). So kann die Vereinbarung eines bestimmten Gegenstandswerts von den wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes abweichen und den Mandanten unangemessen benachteiligen, sodass die Vereinbarung gegen § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB verstößt. Der Verstoß kann sich auch aus einer Kombination einer erhöhten Gebührenvereinbarung mit einer erhöhten Gegenstandswertvereinbarung ergeben. So hat der BGH in zwei Fällen eine Vereinbarung, wonach dem Gegenstandswert einer Kündigungsschutzklage der Wert der Abfindung hinzuzurechnen sei, als unwirksam angesehen (BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, AGS 2020, 161; BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 141/19).

Gegenstandswertvereinbarung kann herabzusetzen sein

Ergibt sich aus der Vereinbarung eines höheren Gegenstandswertes eine unangemessen hohe Vergütung, kann diese nach § 3a Abs. 2 S. 1 RVG vom Gericht herabgesetzt werden. Zuvor ist das Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen (§ 3a Abs. 2 S. 2 RVG).

Vielfaches des gesetzlichen Gegenstandswerts

Zu beachten ist allerdings, dass die bloße Vervielfältigung des gesetzlichen Streitwertes noch nicht unangemessen ist (LG Düsseldorf, Urt. v. 5.12.1990 – 3 S 56/90, JurBüro 1991, 530), zumal ein Mehrfaches des Gegenstandswertes nicht automatisch zum entsprechenden Mehrfachen der Gebühren führt, da die Gebührentabelle eine Degression vorsieht. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, die Bedeutung der Sache für den Auftraggeber, aber auch seine Einkommensverhältnisse (so auch OLG München, Beschl. v. 21.2.1967 – 9 U 2205/66, NJW 1967, 1571; LG Düsseldorf, Urt. v. 5.12.1990 – 3 S 56/90, JurBüro 1991, 530).

Auch Erstattungsvereinbarungen sind möglich

III. Vereinbarungen im Erstattungsverhältnis

In der Praxis werden häufig auch im Rahmen der Kostenerstattung Vereinbarungen zur Höhe des Gegenstandswerts bzw. Erledigungswerts geschlossen. Hintergrund ist, dass sich der materiell-rechtliche Kostenerstattungsanspruch bei teilweiser Durchsetzung eigener Ansprüche nicht nach der Quote der durchgesetzten Ansprüche berechnet, sondern nach den vollen Gebühren aus dem sog. Erledigungswert, also dem Wert der berechtigten Ansprüche. Hier kommt es im Rahmen des Erstattungsverhältnisses mitunter zu Vereinbarungen über den Wert, nach dem sich die zu erstattenden Kosten berechnen sollen. Eine solche Vereinbarung ist formlos möglich, da es sich nicht um eine Vergütungsvereinbarung handelt, sondern lediglich um die Regelung des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs.

Für das Innenverhältnis zwischen Anwalt und Auftraggeber ist diese Vereinbarung unerheblich. Der Anwalt rechnet gegenüber seinem Auftraggeber nach dem tatsächlichen zutreffenden Gegenstandswert ab. Der Auftraggeber erhält die Kostenerstattung nur nach dem vereinbarten Wert. Den Differenzbetrag muss der Auftraggeber dann aus eigener Tasche zahlen.

Abrechnung einer Folgenvereinbarung über Kindschaftssachen

Für Kindschaftssachen nach § 137 Abs. 3 FamFG, also Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, Umgangsrecht oder Herausgabe eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder Umgangsrecht eines Ehegatten mit dem Kind des anderen Ehegatten, sieht das FamGKG zwei verschiedene Werte vor. Als selbstständige Verfahren sind sie nach § 45 FamGKG zu bewerten. Als Folgesache im Verbund (§ 137 Abs. 3 FamFG) gilt dagegen nach § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG. Fraglich ist, welcher Wert gilt, wenn eine Kindschaftssache im Verbund zwar nicht anhängig ist, aber im Wege eines Scheidungsfolgenvergleichs mit verglichen wird.

I. Verfahrenswert des Scheidungsverfahrens

Im Scheidungsverbundverfahren bestimmt sich der Verfahrenswert zunächst einmal nach dem Wert der Ehesache (§ 43 FamGKG). Soweit weitere Folgesachen anhängig gemacht werden, sind diese nach § 44 Abs. 2 S. 2 FamGKG dem Wert der Ehesache hinzuzurechnen. Kommt es zu einem Vergleich über nicht anhängige Gegenstände, ist für den Mehrwert des Vergleichs ein weiterer Wert festzusetzen, aus dem eine gesonderte 0,25-Gerichtsgebühr anfällt (Nr. 1500 Kost-Verz.-FamGKG). Aus diesem Wert berechnen sich dann auch die Gebühren der Anwälte für den Mehrwertvergleich.

II. Die Wertvorschriften für Kindschaftssachen

Für Kindschaftssachen sieht das FamGKG zwei verschiedene Werte vor.

1. Selbstständige Familiensachen

Als selbstständige Verfahren werden Kindschaftssachen nach § 45 FamGKG bewertet. Es gilt ein Regelwert von 3.000,00 EUR (§ 45 Abs. 1 FamGKG), der bei Unbilligkeit herauf- oder herabgesetzt werden kann (§ 45 Abs. 3 FamGKG). Betrifft eine Kindschaftssache mehrere Kinder, liegt nur ein Gegenstand vor (§ 45 Abs. 2 FamGKG), sodass dies für sich genommen nicht zu einer Erhöhung des Verfahrenswerts führt. Sind allerdings mehrere Kindschaftssachen gegeben, ist für jede Kindschaftssache der vorgenannte Regelwert anzusetzen (§ 33 Abs. 1 FamGKG).

2. Folgesachen

Für Kindschaftssachen, die im Verbund anhängig gemacht werden, erhöht sich der Verfahrenswert um 20 % der Ehesache, höchstens jedoch um 3.000,00 EUR (§ 44 Abs. 2 S. 1, Hs. 1 FamGKG). Auch hier kann von diesen Regelwerten nach § 44 Abs. 3 FamGKG bei Unbilligkeit abgewichen werden. Betrifft eine Kindschaftssache mehrere Kinder, liegt auch hier nur ein Gegenstand vor (§ 44 Abs. 2 S. 1, Hs. 2 FamGKG). Sind allerdings mehrere Kindschaftssachen gegeben, ist auch hier für jede Kindschaftssache der vorgenannte Regelwert anzusetzen und dem Wert der Ehesache hinzuzurechnen. Das folgt aus der gesetzlichen Formulierung, wonach die Erhöhung „jeweils“ vorzunehmen ist.

III. Welche Wertvorschrift ist bei einem Folgenvergleich anzuwenden?

Probleme bereitet die Festsetzung des Werts für eine Kindschaftssache, wenn die Eheleute im Verbundverfahren eine nicht anhängige Kindschaftssache lediglich in einen Folgenvergleich einbeziehen, ohne dass sie vorher anhängig gemacht worden ist. Gilt dann auch der Wert nach § 44 Abs. 2 FamGKG, weil die Kindschaftssache im Verbundverfahren mit geregelt wird, oder gilt hier der Wert für isolierte Verfahren?

Soweit der Wert der Ehesache 15.000,00 EUR beträgt oder darüber hinausgeht, ergibt sich kein Unterschied. Nach § 45 Abs. 1 FamGKG wäre unabhängig vom Wert der Ehesache von einem Regelwert i.H.v. 3.000,00 EUR auszugehen. Nach § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG wären 20 % der Ehesache anzusetzen, also bei 15.000,00 EUR ebenfalls 3.000,00 EUR. Ein höherer Wert der Ehesache wäre unerheblich, da der Regelwert nach § 44 Abs. 2 S. 1 FamGKG auch dann auf 3.000,00 EUR begrenzt bleibt.

Unterschiede ergeben sich dagegen, wenn der Wert der Ehesache unter 15.000,00 EUR liegt.

Verschiedene Werte für Kindschaftssache möglich

Alle Werte werden zusammengerechnet

Regelwert 3.000,00 EUR

Regelwert 20 % der Ehesache

Problem: Mehrwertvergleich im Verbund

Regelwert nach § 45 FamGKG maßgebend

Beispiel

Im Scheidungsverbundverfahren (Werte: Ehesache 6.000,00 EUR; Versorgungsausgleich 1.200,00 EUR) schließen die Eheleute eine Scheidungsfolgenvereinbarung zum Umgangsrecht, die vom Gericht gebilligt wird.

Stellt man für den Vergleich auf die Bewertung nach § 44 Abs. 2 FamGKG ab, ergibt sich ein Betrag i.H.v. 20 % aus 3.000,00 EUR = 600,00 EUR. Stellt man dagegen auf die Vorschrift des § 45 FamGKG ab, ergibt sich ein Regelwert von 3.000,00 EUR.

Zutreffender Weise ist vom Regelwert des § 45 Abs. 1 FamGKG auszugehen. Die Sondervorschrift des § 44 Abs. 2 FamGKG gilt nur für die Fälle, in denen das Umgangsrecht Folgesache i.S.d. § 137 FamFG geworden ist. Zu einer Folgesache wird eine Kindschaftssache aber nur dadurch, dass ein Antrag auf Durchführung des Verfahrens im Verbund gestellt wird (§ 137 Abs. 3 FamFG). Das ist aber wiederum nicht der Fall, wenn die Beteiligten lediglich eine Einigung über eine nicht anhängige Kindschaftssache treffen. Dass ein Gegenstand auch durch Abschluss einer Einigung zur Folgesache wird, sieht das FamFG dagegen nicht vor.

Wird im Scheidungsverbundverfahren ein Folgenvergleich über Kindschaftssachen geschlossen, ohne dass diese als Folgesache anhängig waren, so ist vom Regelwert gem. § 45 FamGKG auszugehen.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 27.8.2015 – 16 WF 161/15, AGS 2015, 456 = NJW-Spezial 2015, 669 = NZFam 2015, 1021

Es besteht auch kein sachlicher Grund, die Folgenvereinbarung über Kindschaftssachen der geringen Bewertung nach § 44 Abs. 2 FamGKG zu unterwerfen. In der Regel geht einer Folgenvereinbarung eine außergerichtliche Tätigkeit voraus, für die aber unstreitig nur § 45 Abs. 1 FamGKG gelten kann, da es keinen außergerichtlichen „Vertretungsverbund“ gibt. Es wäre daher ein seltsames Ergebnis, wenn die außergerichtliche Tätigkeit nach § 45 FamGKG bewertet wird, das Ergebnis der Tätigkeit, das dann in einer Scheidungsfolgenvereinbarung endet, aber nur einen geringeren Wert hätte.

Im vorangegangenen Beispiel ist daher der Wert des Verfahrens auf 7.200,00 EUR festzusetzen. Für den Mehrwert des Vergleichs gilt § 45 Abs. 2 FamGKG und nicht etwa § 44 Abs. 2 FamGKG. Der Vergleich hat somit einen Mehrwert von 3.000,00 EUR.

Abzurechnen ist daher wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.200,00 EUR)	592,80 EUR
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 3101 VV (Wert: 3.000,00 EUR) die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, (785,30 EUR), ist nicht überschritten	160,80 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.200,00 EUR)	724,80 EUR
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 3.000,00 EUR)	301,50 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.799,90 EUR
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	341,98 EUR
	Gesamt	2.141,88 EUR

Verzugskostenpauschale

Nach § 288 Abs. 5 S. 1 BGB kann ein Gläubiger gegenüber seinem Schuldner, wenn dieser Verbraucher ist, bei Verzug eine sog. Verzugskostenpauschale i.H.v. 40,00 EUR verlangen. Umstritten ist, ob diese Verzugskostenpauschale, wenn sie mit dem zugehörigen Anspruch geltend gemacht wird, aus dem sie hergeleitet wird, beim Wert zu berücksichtigen ist, oder ob es sich um eine Nebenforderung nach § 4 Abs. 1 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG handelt.

Nach Auffassung des LAG Hamm soll es sich bei der Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 S. 1 BGB nicht um „Kosten“ i.S.d. § 4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO, § 43 Abs. 1 GKG handeln, sodass sie ist daher bei Ermittlung des Wertes zu berücksichtigen sei.

Bei der Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 S. 1 BGB handelt es sich nicht um „Kosten“ i.S.d. § 4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO. Sie ist daher bei Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes nach § 64 Abs. 2 Buchst. b) ArbGG zu berücksichtigen.

LAG Hamm (Westfalen), Urt. v. 29.11.2017 – 6 Sa 620/17, AGS 2018, 228 = RVGreport 2018, 18

Nach zutreffender Ansicht handelt es sich bei der Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 S. 1 BGB dagegen um eine Nebenforderung, die den Wert nicht erhöht, wenn sie neben der zugehörigen Hauptforderung geltend gemacht wird. Sie ist wie jeder andere Verzugsschaden (Zinsen oder Anwaltskosten) vom Bestand der Hauptforderung, aus der sie hergeleitet wird, abhängig, was sich schon daraus ergibt, dass die Pauschale auf die Anwaltskosten anzurechnen ist.

Die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt als Nebenforderung i.S.d. § 4 Abs. 1 ZPO bei der Berechnung des Streitwerts unberücksichtigt.

LAG Bremen, Beschl. v. 8.2.2018 – 3 Ta 49/17, AGS 2018, 229 = RVGreport 2018, 189

Die Pauschale nach § 288 Abs. 5 S. 1 BGB erhöht den Wert des Beschwerdegegenstandes nicht, wenn sie als Nebenforderung zu einer rechtshängigen Hauptforderung geltend gemacht wird.

BAG, Urt. v. 27.3.2019 – 5 AZR 591/17, NZA 2019, 1013 = NJW 2019, 2420 = BB 2019, 1779 = NJW-Spezial 2019, 530 = MDR 2019, 1512

Verzugskosten können pauschalisiert werden

Verzugskostenpauschale ist Nebenforderung

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen